

Bekanntmachung

über die

Frühzeitige Öffentliche Auslegung

Bebauungsplan Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ mit Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeindevertretung hat am 29.03.2022 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ mit Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gefasst. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Fläche von ca. 64,7 ha. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal weist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche und randlich liegenden Flächen für Wald sowie Wasserflächen aus. Die Flächen befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehört nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, daher kann die Zulässigkeit des Vorhabens nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erreicht werden. Im Bebauungsplan sollen mittels Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Lage des Plangebietes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ mit Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit folgenden Unterlagen:

- Übersichtskarte und Begründung des B-Plans (Vorentwurf) sowie
- Planzeichnung und Begründung der 9. FNP-Änderung (Vorentwurf)

in der Zeit vom **09.05.2022** bis einschließlich **13.06.2022**

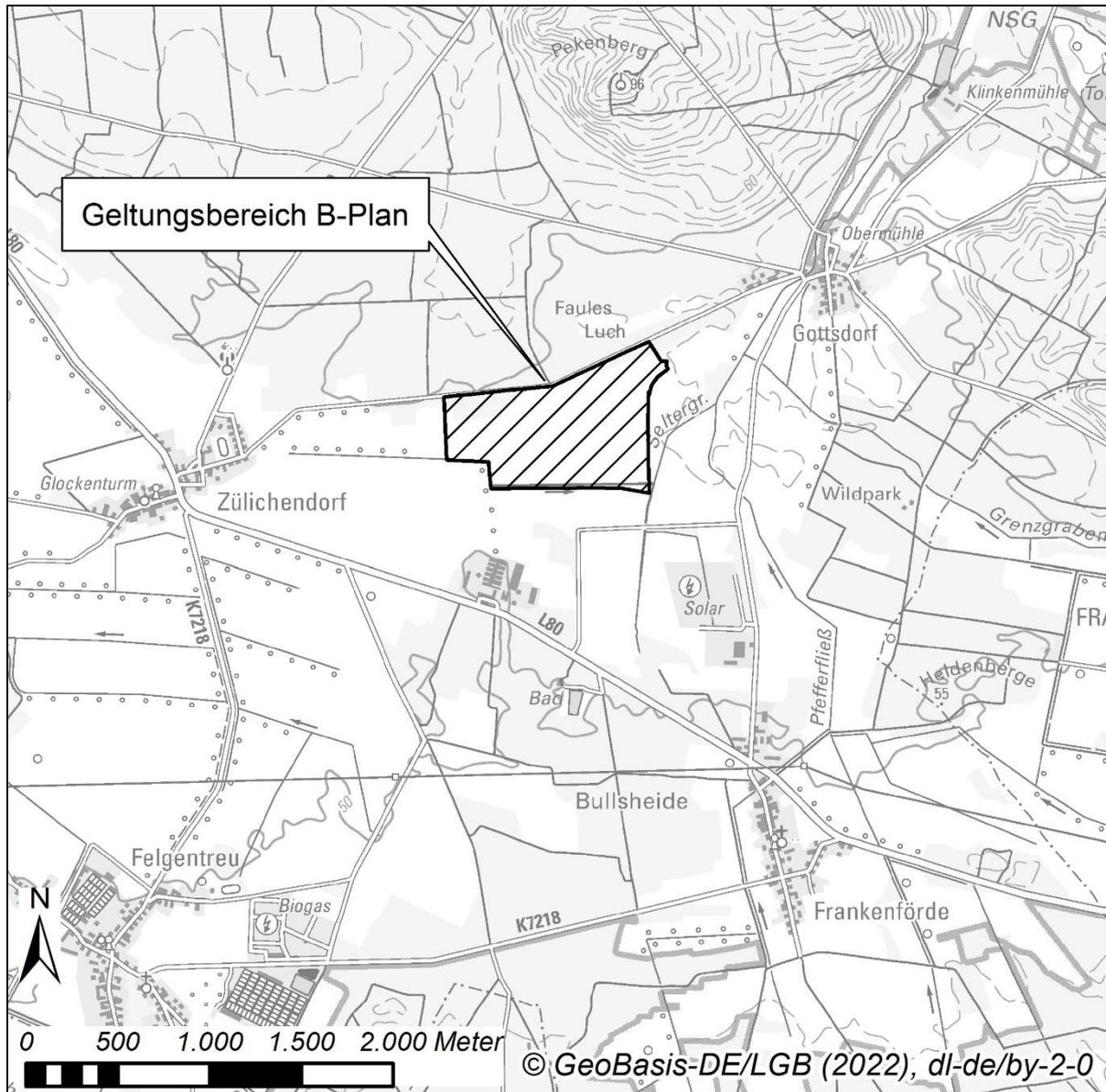
offengelegt. Die Öffentlichkeit kann sich hier über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren) und die dazugehörigen Planunterlagen werden während dieser Zeit in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, (Raum **210**) zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr – 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Zum jetzigen Zeitpunkt ist aufgrund der Corona-Pandemie nicht vorhersehbar, ob die Gemeindeverwaltung zum Offenlegungszeitpunkt für den Publikumsverkehr geöffnet ist. Sie können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der Anweisungen der Mitarbeiter einsehen.

Ergänzend werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der Auslegungsfrist unter <https://nuthe-urstromtal.de/> eingesehen werden.



Es werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Sie haben die Möglichkeit, während der bekannt gemachten Zeiten Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die schriftlich vorgebrachten Bedenken sollten die volle Anschrift des Verfassers und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 5).

Ruhlsdorf, den 08.04.2022

gez. Scheddin
Bürgermeister